



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Economics

Nr. 1414 Datum: 27.07.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Economics

Vom 27.07.2022

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. (1204, 1229) hat der Senat der Universität Hohenheim am 06. Juli 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die im Master-Studiengang Economics zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.
- (2) Zulassungen in das erste Fachsemester finden im Jahresturnus nur zum jeweiligen Wintersemester statt.

§ 2 Auswahlquoten

- (1) Die nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben
 1. zu vier Fünfteln (80%) an
 - deutsche Bewerber/innen,
 2. zu einem Fünftel (20%) an Bewerber/innen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen sowie Staatenlose.
- (2) Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

§ 3 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist elektronisch spätestens bis zum 15.05. des Jahres (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim auf dem hierfür vorgesehenen Bewerbungsformular zu stellen (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen. Die einzureichenden Antragsunterlagen und -formulare (Bogen zur Erfassung der relevanten Vorkenntnisse) müssen ebenfalls spätestens bis zum 15.05. des Jahres bei der Universität Hohenheim elektronisch eingegangen sein. Die einzureichenden Antragsformulare sind vollständig auszufüllen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen,
 2. einen Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
 3. eine tabellarische Darstellung des bisherigen Bildungsgangs.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
1. der Nachweis eines Hochschulabschlusses entweder
 - a) in einem Bachelor-Studiengang in Wirtschaftswissenschaften mit mindestens drei Jahren Regelstudienzeit oder
 - b) in einem mindestens dreijährigen Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaft, welches in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen wurde oder
 - c) in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen Bachelor-Abschluss in Management und/oder Economics oder
 - d) in einem den Wirtschaftswissenschaften verwandten Studiengang oder
 - e) eines gleichwertigen Abschlusses und
 2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten im Paper and Pencil TOEFL oder mindestens 213 Punkten im Computer Based TOEFL oder mindestens 79 Punkten im Internet Based TOEFL (amtlich beglaubigte Kopie), kann alternativ über einen der in Anlage 1 aufgeführten Sprachtests erfolgen; über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss. Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist, sowie für Studienbewerber, die einen ausschließlich englischsprachigen Studiengang gemäß Nr. 1 absolviert haben.
- (2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.05.) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der Bewerber/die Bewerberin am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Abschlusszeugnis muss spätestens bis zum 15.12. des Zulassungsjahres nachgereicht werden. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) bis e) bis zum 15.12. des Zulassungsjahres nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (4) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Studiengänge müssen einen Mindestanteil von volkswirtschaftlichen und ökonometrischen sowie mathematischen und statistischen Fachinhalten aufweisen. Der Mindestanteil liegt vor, wenn mindestens 40 Leistungspunkte auf VWL und/oder Mathematik und/oder Statistik und/oder Ökonometrie entfallen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 der Zulassungssatzung qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Gesamtnote des Hochschulabschlusses, der nach § 4 Zugangsvoraussetzung ist, bzw. Durchschnittsnote der bisher vorliegenden Leistungen (Gewichtung: 60 %),

2. Das Ergebnis (Prozentrang) des fachspezifischen Studieneignungstests TM-WISO oder alternativ das Ergebnis (Prozentrang) des Graduate Management Admission Test (GMAT) oder alternativ das Ergebnis (Prozentrang) des Graduate Record Examination (GRE) (Gewichtung: 40 %).
 3. Sind die Nachweise der in den Nr. 1 + 2 genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache. Es werden nur die Leistungen berücksichtigt, die in Antragsformularen expliziert als Vorkenntnisse angegeben und nachgewiesen werden.
- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 erfolgt auf einer Skala von 1 bis 10 gemäß Anlage 2. Aus der Punktzahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtzahl der Punkte entsprechend der Gewichtung gemäß Abs. 1 errechnet, nach der aus allen Teilnehmern der jeweiligen Quote jeweils eine Rangliste erstellt wird.
 - (3) Der kostenpflichtige TM-WISO (Test für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) ist ein Test zur Erfassung von Fähigkeiten, die für das erfolgreiche Absolvieren eines Masterstudiums in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften von Bedeutung sind. Der TM-WISO kann in deutscher oder englischer Sprache absolviert werden. Der Test hat eine Gesamtdauer von knapp vier Stunden und besteht aus vier Aufgabengruppen (Planen in Studium und Beruf, Texte analysieren, Wirtschaftliche Zusammenhänge formalisieren, Wirtschaftsgrafiken interpretieren). Der TM-WISO erfüllt die internationalen wissenschaftlichen Gütekriterien. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal zwei Jahre zurückliegen.
 - (4) Der kostenpflichtige GMAT (Graduate Management Admission Test) ist ein weltweit standardisierter Test, der die Eignung für postgraduale Master-Studiengänge an wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten prüft. Der Test wird vollständig auf Englisch abgehalten. Der Test hat eine Gesamtdauer von knapp vier Stunden und soll die Befähigung der Testteilnehmer für ein weiterführendes Wirtschaftsstudium prüfen. Er besteht in seiner gegenwärtigen Form aus vier Bereichen (Integrated Reasoning section, Verbal Reasoning section, Quantitative Reasoning section und Analytical Writing Assessment section). Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal zwei Jahre zurückliegen.
 - (5) Der kostenpflichtige GRE (Graduate Record Examination Test) ist ein standardisierter Test der unter anderem die Eignung für MBA-Programme an wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten prüft. Der Test wird vollständig auf Englisch abgehalten. Der Test hat eine Gesamtdauer von knapp vier Stunden und soll die Befähigung der Testteilnehmer für ein weiterführendes Wirtschaftsstudium prüfen. Er besteht in seiner gegenwärtigen Form aus drei Bereichen (Analytical Writing, Verbal Reasoning und Quantitative Reasoning). Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal zwei Jahre zurückliegen.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 1. die Antragsformulare nicht vollständig ausgefüllt sind und/oder
 2. die in §§ 3, 4 und 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 3. wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichartigen Studiengang verloren hat.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss, Auswertungsgruppe

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus dem/der Studiengangsleiter/in kraft Amtes (Vorsitz des Ausschusses) und dem/der Fachstudienberater/in, mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die dem wissenschaftlichen Personal der Universität Hohenheim angehören, davon mindestens ein Mitglied aus der Statusgruppe Professoren/Professorinnen und zusätzlich einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.
- (2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem professoralen Mitglied, beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen nach Vorgaben dieser Zulassungssatzung kann der zuständige Zulassungsausschuss eine Auswertungsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einsetzen. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied des Zulassungsausschusses und der Auswertungsgruppe sein. Der Zulassungsausschuss koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppe und stellt sicher, dass die Vorgaben dieser Zulassungssatzung eingehalten und die Kriterien einheitlich angewendet werden. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung kann der Zulassungsausschuss eine erläuternde Richtlinie zur Anlage 2 erlassen, die jedes Mitglied der Auswertungsgruppe bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen zu beachten hat.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Economics vom 15. April 2021 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1306) außer Kraft.
- (3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Stuttgart, den 27.07.2022

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -

Anlage 1

Sprachtests und Grenznoten / Mindestpunktzahlen / sonstige Maßgaben, die im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 anerkannt werden:

Tests Grenznote / Mindestpunktzahl /sonstige Maßgaben

Tests	Grenznote / Mindestpunktzahl
1. IELTS	6,0
2. Sprachprüfung UNIcert-Stufe	II (min. „gut“)
3. Deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB)	In der Oberstufe wurde über vier Kurshalbjahre ein Englischkurs besucht/ erzielte Durchschnittsnote (exklusive einer gesonderten Abiturprüfung) mind. acht Punkte

Der Zulassungsausschuss kann andere als die aufgeführten Sprachtests als Alternative zum TOEFL beschließen.

Anlage 2**Bewertungskriterien:**

1. Bewertung der Gesamtnote des Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses bzw. der Durchschnittsnote (Gewichtung 60 %)

Note	Punkte
4,0 – 3,7	1
3,6 – 3,4	2
3,3 – 3,1	3
3,0 – 2,8	4
2,7 – 2,5	5
2,4 – 2,2	6
2,1 – 1,9	7
1,8 – 1,6	8
1,5 – 1,3	9
1,2 – 1,0	10

Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der/die Bewerber/in am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisher vorliegenden Leistungen ermittelt wird.

2. Bewertung des fachspezifischen Studieneignungstests TM-WISO, GMAT oder GRE (Gewichtung 40 %)

Beim fachspezifischen Studieneignungstest wird die in der Bescheinigung ausgewiesene Bewertung als Grundlage für die Berechnung herangezogen. Hierbei gilt das Ergebnis (Prozentrang) des fachspezifischen Studieneignungstests TM-WISO oder alternativ das Ergebnis (Prozentrang) des Graduate Management Admission Test (GMAT) oder alternativ das Ergebnis (Prozentrang) des Graduate Record Examination (GRE). Der Prozentrang des jeweiligen Studieneignungstests wird zu einem Zehntel als Punktzahl für die Rangliste gewertet.

Zur Illustration der Umrechnung der Punktevergabe dient folgende Tabelle:

Ergebnis (Prozentrang) des Studieneignungstests	Punkte
0	0
5	0,5
10	1
...	...
80	8
85	8,5
90	9
95	9,5
100	10